

Investitionskosten

Unter den Investitionskosten im Rahmen der Pflegeversicherung versteht man gemäß der gesetzlichen Begründung (siehe unten) in § 82 Abs. 2 alle klassischen Investitionskosten sowie alle weiteren Finanzierungsarten für Investitionsgüter. Ein praktisches Beispiel: im Rechnungswesen einer normalen Firma wird unterschieden zwischen dem Kauf und der damit verbundenen Abschreibung eines PKW oder dem Leasing, bei der die Firma kein Eigentum erwirbt. Dies hat steuerlich betrachtet unterschiedliche Vor- und Nachteile.

In der Pflegeversicherung wird jeder Art des Erwerbs eines Anlagegutes gleich behandelt; dies führt dazu, dass in die Kalkulation der Pflegevergütung nur die reinen Verbrauchskosten einfließen dürfen, jedoch keinerlei Kosten rund um Investitionsgüter. Selbst Reparaturen von Investitionsgütern (Autoreparatur) sind nicht Bestandteil der Pflegevergütung.

Gemäß dem Willen des Gesetzgebers sind alle diese Kosten entweder von den Ländern komplett oder teilweise zu finanzieren, die nicht finanzierten Anteile sind an den Pflegekunden weiter zu berechnen.

Dieses duale Finanzierungssystem hat historische Wurzeln in der Frage der länderspezifischen Förderung der Einrichtungsstruktur vor Ort. Die jetzige Trennung ist sicherlich kein glücklicher politischer Kompromiss, führt es doch zu sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen ambulant und stationär, je nach Bundesland.

So gibt es für die ambulante Pflege zur Zeit beispielsweise weder in Hessen noch in Baden-Württemberg eine Investitionskostenförderung, in Nordrhein-Westfalen oder in Niedersachsen aber eine teilweise sehr hohe.

© System & Praxis Andreas Heiber, 4/2005

Rechtsvorschrift

§ 82 - Finanzierung der Pflegeeinrichtungen

(1) Zugelassene Pflegeheime und Pflegedienste erhalten nach Maßgabe dieses Kapitels

1. eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) sowie
2. bei stationärer Pflege ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung. Die Pflegevergütung umfasst bei stationärer Pflege auch die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung; sie ist von den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern zu tragen.
3. Für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen.

(2) In der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden für

1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter her-

- zustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zuhalten oder instand zusetzen; ausgenommen sind die zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter), die der Pflegevergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuzuordnen sind,
2. den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
 3. Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern,
 4. den Anlauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Pflegeeinrichtungen,
 5. die Schließung von Pflegeeinrichtungen oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.
- (3) Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Absatz 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gemäß § 9 nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Gleiches gilt, soweit die Aufwendungen nach Satz 1 vom Land durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde; das Nähere hierzu, insbesondere auch zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen, wird durch Landesrecht bestimmt.
- (4) Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.
- (5) Öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (Betriebskostenzuschüsse) sind von der Pflegevergütung abzuziehen.

Gesetzestext: www.carehelix.de/ekommentar 2005